

## **Satzung der Gemeinde Dossenheim für temporäre Veranstaltungswerbung im Gemeindegebiet (Plakatierungssatzung)**

**vom 26.04.2022**

Auf Grund von § 4 und § 10 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), und von § 2 und §§ 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dossenheim am 26.04.2022 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung umfasst die Werbung für Veranstaltungen im öffentlichen Raum auf folgenden Plakatträgern:
  - Plakatwerbung bis zum Format DIN A1 (bis 0,5 m<sup>2</sup>) auf Plakatträgern.
- (2) Die im Gemeindegebiet gemäß dieser Satzung zugelassenen Plakatierungen dienen der Werbung für genehmigte Veranstaltungen, die in Dossenheim oder in Städten und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises stattfinden. Ausnahmsweise können auch Veranstaltungen der Metropolregion Rhein-Neckar beworben werden. Es wird auf § 8 dieser Satzung verwiesen. Die Veranstaltungen sollen das Interesse an Kultur, Sport und Gesundheit sowie das allgemeine und politische Bildungsinteresse fördern und allen Einwohnern die Möglichkeit bieten, sich über das Veranstaltungsgeschehen im Rhein-Neckar-Kreis zu informieren.
- (3) Plakatierungen im Sinne dieser Satzung stellen Sondernutzungen im Sinne der „Satzung der Gemeinde Dossenheim über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ vom 23.01.2001, geändert durch Änderungssatzung vom 23.10.2001 und 16.07.2002, dar.

### **§ 2 Erteilung der Nutzungserlaubnis**

- (1) Die Werbung innerhalb des Gemeindegebietes Dossenheim mit Stand- und Hängeplakaten bis zum Format DIN A1 für Veranstaltungen aller Art bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Dossenheim. Diese wird nur auf Antrag vom Bürgerbüro der Gemeinde Dossenheim erteilt.
- (2) Die Nutzungserlaubnis wird befristet für einen bestimmten Nutzungszeitraum erteilt. Die Gesamtzahl der Plakate je Werbemaßnahme wird auf eine Anzahl von maximal fünf Plakaten der Größe DIN A1 begrenzt. Satz 2 findet im Rahmen von gesetzlichen Wahlen oder Abstimmungen keine Anwendung.
- (3) Über die Erteilung der Nutzungserlaubnis wird jeweils zwei Wochen vor Beginn des Nutzungszeitraums entschieden.
- (4) Die Nutzungserlaubnis gilt nur für die darin bestimmte Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe und für den Veranstalter, für den sie ausgestellt wird. Die Weitergabe oder Übertragung auf andere Veranstaltungen ist untersagt.
- (5) Zur Sicherung gesetzlicher Vorschriften oder zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung kann die Nutzungserlaubnis inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

### **§ 3 Antragsvoraussetzungen**

- (1) Der Antrag für das Anbringen von Plakaten ist unter der Nutzung des vorgesehenen Formulars per E-Mail an das Bürgerbüro der Gemeinde Dossenheim zu richten.

- (2) Der Antrag kann frühestens vier Wochen bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden. Anträge, die frühzeitig oder verspätet eingehen, werden mit Verweis auf die Antragsfrist zurückgewiesen. Siehe Ausnahmen § 7 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Der Antrag kann nur vom Veranstalter oder von einem von ihm bevollmächtigten Dienstleister gestellt werden. Antragsteller und Benutzer im Sinne dieser Satzung ist der Veranstalter, auch wenn ein Bevollmächtigter den Antrag stellt.
- (4) Der Antrag muss folgende Angaben beinhalten: Name der Veranstaltung, Veranstaltungszeitraum, Veranstaltungsort, Art der Veranstaltungen, Name und Anschrift des Veranstalters sowie ggf. Name und Anschrift des Bevollmächtigten.

#### **§ 4 Konkurrierende Anträge**

- (1) Liegen für einen Nutzungszeitraum mehr als 10 Anträge vor, so geht grundsätzlich der zeitlich früher gestellte Antrag vor. Dabei ist das Datum und die Uhrzeit des Eingangs der E-Mail beim Bürgerbüro maßgebend (Prioritätenregelung). Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:
  1. Vorrang haben grundsätzlich Anträge für Werbung für politische Veranstaltungen sowie gesetzliche Wahlen und Abstimmungen und von ortsansässigen Vereinen. Innerhalb dieser eingegangenen Anträge gilt wiederum die in § 4 Absatz 1 genannte Prioritätenregelung. Satz 2 gilt nicht bei gesetzlichen Wahlen und Abstimmungen.

#### **§ 5 Ablehnungsgründe**

- (1) Der Antrag wird abgelehnt, wenn bereits zu viele Nutzungserlaubnisse für das Anbringen von Plakaten vorliegen.
- (2) Die Erteilung einer Nutzungserlaubnis wird abgelehnt, wenn in den letzten drei Monaten vor Antragstellung
  1. Entgegen § 10 Absatz 2 drei Mal gegen seine Verpflichtung zur rechtzeitigen Entfernung der Plakate nach Ablauf der Nutzungszeit verstoßen hat oder
  2. der Antragsteller ohne Erlaubnis im Gemeindegebiet auf öffentlicher Fläche plakatiert hat.

#### **§ 6 Zulässige Werbeplakate, Plakatwerbung für Veranstaltungen**

- (1) Es werden nur Erlaubnisse für Plakatierungen von Veranstaltungen erteilt, die im Gemeindegebiet Dossenheim oder in kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises stattfinden und unter Absatz 2 fallen. (Ausnahmen siehe auch § 8 Absatz 2 dieser Satzung)
- (2) Die beworbenen Veranstaltungen gehören zu einem der folgenden Bereiche:
  - a) Politik, Wissenschaft, Bildung, Kultur, Musik, Gesundheit, Sport, Brauchtumspflege, Förderung des Einzelhandelsstandort Dossenheim, Gemeinde- oder Ortsteilbezug
  - b) Veranstaltungen von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und Veranstaltungen, die sich an Kinder und Jugendliche richten.

Nicht dazu gehören Verkaufsveranstaltungen, Firmenjubiläen und Veranstaltungen, die allgemein der eigenen Imagewerbung dienen. Dies gilt auch dann, wenn darin Veranstaltungen aus den o.g. Bereichen integriert sind, diese aber nur einen untergeordneten Charakter haben.

- (3) Politische Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen dürfen im Rahmen des Wahlkampfes und für Veranstaltungen anlässlich von gesetzlichen Wahlen und Abstimmungen werben. Außerhalb von Wahlkämpfen nach Satz 1 können Parteien für Veranstaltungen, nicht jedoch für deren allgemeine Ziele werben.

- (4) Nicht zulässig ist die Werbung für Veranstaltungen, die gegen die geltenden Bestimmungen der Straf- und Ordnungswidrigkeitengesetze, des Jugendschutzes, sonstige gesetzliche Vorschriften oder bestehende Urheberrechte verstoßen. Werbung für diskriminierende, sexistische, jugendgefährdende, volksverhetzende, rassistische und gewaltverherrlichende Veranstaltungen ist verboten. Dies gilt auch für Werbung für verbotene Parteien und Werbung, die vom Deutschen Werberat beanstandet wurde. Produktwerbung darf auf den Plakaten nicht enthalten sein, insbesondere nicht für Tabak, Tabakerzeugnisse oder alkoholische Getränke.

## **§ 7 Umfang der Nutzungsmöglichkeit und Platzierung der Plakatwerbung**

- (1) Die Plakate dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten.
- (2) Der Nutzungszeitraum ist auf einen Zwei-Wochen-Rhythmus vor der Veranstaltung begrenzt.
- (3) Für Volksfeste, den Weihnachtsmarkt sowie für Veranstaltungen, die geeignet sind, die Gemeinde Dossenheim als Kulturstandort nachhaltig zu stärken oder zur Förderung des Einzelhandelsstandort Dossenheim, darf entgegen Absatz 2 bereits bis zu vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung plakatiert werden.
- (4) Für jede Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe wird nur eine Nutzungserlaubnis erteilt.
- (5) Für das Plakatieren auf den Litfaßsäulen ist die DPW GmbH & Co. KG verantwortlich.
- (6) Alle Plakate, die im öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Gehwege, Plätzen) angebracht werden, sind so anzubringen, dass sie keine Verkehrsbehinderung oder sonstige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Die Gemeinde Dossenheim behält sich vor, einzelne Aufstellorte aus Verkehrssicherheitsgründen von der Plakatierung auszuschließen. Diese Orte werden durch Anbringen eines Verbotsaufklebers gekennzeichnet. Weiterhin ist das Anbringen von Plakaten untersagt
- a) An Verkehrszeichen und Ampelanlagen
  - b) Auf dem Bahnhofplatz
  - c) An sonstigen Masten an denen ein Verbot durch Aufkleber gekennzeichnet wurde
- (7) An Baumstützen dürfen Plakate grundsätzlich nur mit Kunststoffkabelbindern oder Schnur befestigt werden, sodass die Baumstützen nicht beschädigt werden. Ein Annageln oder Ankleben der Plakate an Bäumen / Baumstützen ist unzulässig. Die Befestigungsmaterialien sind nach dem Abhängen der Plakate zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

An Mastleuchten ohne Verkehrszeichen sind Plakate zulässig; die Anbringung darf auch hier lediglich mit Kunststoffkabelbindern oder Schnur erfolgen.

An Masten aller Art sind maximal zwei Plakate zulässig.

- (8) Die Aufstellung von genehmigten Plakatständern bzw. die Anbringung von genehmigten Plakaten an Häusern, Fassaden, Hoftoren und dergleichen hat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer zu erfolgen. Auch hier ist eine Genehmigung der Gemeinde erforderlich, sobald die Plakatwerbung vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar ist. *Vgl. § 14 Polizeiverordnung.*

## **§ 8 Plakatwerbung für Veranstaltungen**

- (1) Grundsätzlich können nur Veranstaltungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Dossenheim oder in kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises beworben werden.

- (2) Ausnahmsweise ist die Werbung anlässlich bedeutender Veranstaltungen in der Metropolregion Rhein-Neckar erlaubnisfähig, wenn die Veranstaltung geeignet ist, die Region als Kultur- und Sportstandort nachhaltig zu stärken.

### **§ 9 Plakatwerbung für politische Parteien und Wählergemeinschaften**

Für politische Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen gilt abweichend von § 2 und § 7 vor Wahlen und Abstimmungen folgendes:

- (1) Politische Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen sind von den Regelungen des § 7 Absatz 2 ausgenommen.
- (2) Den Berechtigten nach § 9 Absatz 1 obliegt es, während sechs Wochen vor einer gesetzlichen Wahl oder Abstimmung mit Plakaten auf Stellschildern für sich zu werben.
- (3) Plakate mit Werbung für allgemeine Veranstaltungen außerhalb von Wahlzeiten dürfen frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung aufgehängt werden.
- (4) Die Parteien und Wählervereinigungen etc. haben ihre Plakatträger unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach dem Wahl- bzw. Abstimmungstag zu entfernen.

### **§ 10 Pflichten der Benutzer**

- (1) Plakate können zu Beginn der Nutzungszeit angebracht werden. Die Plakate sind so anzubringen, dass von diesen keine Gefahren z.B. durch Windböen etc. ausgehen.
- (2) Bei der Erteilung der Genehmigung werden Genehmigungsaufkleber an den Erlaubnisinhaber ausgegeben. Diese sind gut sichtbar auf der Vorderseite des jeweiligen Plakates anzubringen. Bei Doppelständern auf einem der beiden Plakate. Dies gilt nicht im Rahmen von gesetzlichen Wahlen oder Abstimmungen.
- (3) Plakate, die keinen Genehmigungsaufkleber aufweisen, werden kostenpflichtig entfernt. Es wird auf § 16 Absatz 3 dieser Satzung verwiesen.
- (4) Abgelaufene Plakate sind spätestens am Ende der Nutzungszeit zu entfernen.
- (5) Kommt ein Benutzer seiner Verpflichtung zur Entfernung der Plakate nicht rechtzeitig nach, werden die Plakate gebührenpflichtig entfernt.

### **§ 11 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf der genehmigten Nutzungszeit oder wenn die Gemeinde die vorzeitige Beendigung verfügt.

### **§ 12 Gebühren und Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Anbringen von Plakaten wird eine Sondernutzungsgebühr gemäß der Satzung für Straßensondernutzungen der Gemeinde Dossenheim erhoben. Hinzu kommt eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gemäß der Satzung über Verwaltungsgebühren der Gemeinde Dossenheim.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder bei unbefugter Sondernutzung mit dem Bekanntwerden der Nutzung.

(3) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid erhoben.

### **§ 13 Gebührenfreiheit**

- (1) Auf Antrag kann eine Sondernutzung gebührenfrei erteilt werden, wenn im Einzelfall ein öffentliches Interesse besteht oder die Veranstaltung, die beworben werden soll, einem gemeinnützigen Zweck dient.
- (2) Plakatierungserlaubnisse zu Wahlkampfzwecken anlässlich von gesetzlichen Wahlen und Abstimmungen werden für die zugelassenen politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen entgegen § 12 dieser Satzung befreit.

### **§ 14 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Inhaber der Nutzungserlaubnis verpflichtet.
- (2) Gebührenschuldner ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung bei der Gemeinde übernommen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 15 Erstattung der Gebühren**

- (1) Werden die Plakate vor Ablauf der Nutzungszeit entfernt oder die Erlaubnis noch vor Beginn seitens des Antragstellers widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Sofern die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, wiederruft, so werden die im Voraus entrichteten Gebühren zurückerstattet.

### **§ 16 Zuwiderhandlungen und Haftung**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt, wenn gegen die Bestimmung dieser Satzung verstoßen wird.
- (2) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Aufstellung entstehen, haftet der Antragsteller. Er stellt die Gemeinde Dossenheim von allen Forderungen Dritter, die im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können, frei.
- (3) Plakatträger, die entgegen den Bestimmungen dieser Satzung aufgestellt oder angebracht werden, können durch die Gemeinde Dossenheim oder von einem Beauftragten entfernt werden. Auf eine gesonderte Mitteilung an den Antragsteller kann verzichtet werden. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder Veranstalters. Für die Entfernung von 1-5 Plakaten wird eine Gebühr von 69,50 € und für 6 und mehr Plakate 139 € zzgl. einer aufwandsbezogenen Verwaltungsgebühr gemäß der Satzung für Verwaltungsgebühren der Gemeinde Dossenheim (siehe lfd. Nr. 1) geltend gemacht.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen die Inhalte dieser Satzung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 14 der Polizeiverordnung der Gemeinde Dossenheim vom 31.05.2005, zuletzt geändert am 26.06.2012, dar. Diese können mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 30.04.2022 in Kraft.

Dossenheim, den 26.04.2022

David Faulhaber

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung BW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

**Verfahrensnachweis:**

Änderungssatzung vom 27.02.2024 der §§ 2, 4, 9, 10  
in Kraft getreten am 16.03.2024